

**Besondere Vertragsbedingungen Bau (214-MüK)**

Maßnahmennummer <b>KH.ENB1</b>	Baumaßnahme <b>München Klinik Harlaching Ersatzneubau</b>
Vergabenummer <b>KH.ENB1.00030002.003</b>	Leistung <b>ABBR Baustelleneinrichtung</b>

**Inhalt**

1	Vertragsbestandteile, VOB/B als Ganzes.....	2
2	Vertragsfristen, -termine; Arbeitszeiten .....	2
3	Vertragsstrafe .....	3
4	Baustelleneinrichtung .....	3
5	Umlagen/Kostenbeteiligung .....	3
6	Vom AN zu erstellende Werkstatt- und Montagepläne, Revisions- und Bestandspläne und sonstige Bestandsdokumentation .....	4
7	Vertretung; Bauleitung; Pflicht zur Teilnahme an Baubesprechungen .....	4
8	Ausführung; Auskunftspflicht.....	5
9	Bautagesberichte.....	6
10	Rechnungen, Rechnungsprüfungsunterlagen, Fälligkeit .....	6
11	Preisgleitklausel.....	6
12	Sicherheitsleistung.....	6
13	Versicherung .....	7
14	Freistellung nach § 48 b EStG .....	7
15	Sicherung von Mindestlohnpflichten.....	8
16	Wirksamkeitsvereinbarung; Rechtswahl; Schriftform; Gerichtsstand.....	8

**Anlagen**

Muster: Bürgschaftsurkunde Vertragserfüllung

Muster: Bürgschaftsurkunde Mängelansprüche

**Hinweise**

Der Auftragnehmer wird nachfolgend mit AN abgekürzt.

Die München Klinik gGmbH als Auftraggeberin wird im Folgenden München Klinik genannt und mit MüK abgekürzt.

Als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag, jedoch keine Feiertage.

## 1 Vertragsbestandteile, VOB/B als Ganzes

- 1.1 Der Inhalt der beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmt sich – im Zweifel nach folgender Reihenfolge als Rangfolge – nach der/die/dem/den/diesen
- a) VOB Teil B, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
  - b) Leistungsbeschreibung,
  - c) Besondere Vertragsbedingungen,
  - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
  - e) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
  - f) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
  - g) übrigen Vergabeunterlagen,
  - h) ökologischer Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München, (download unter [http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Wohnungsbau/oekokatalog\\_vorwort.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Wohnungsbau/oekokatalog_vorwort.html)),
  - i) Allgemeine Baustellen- und Hausordnung des von der Maßnahme betroffenen Klinikums,
  - j) Qualitätshandbuch „Wasser“ der MüK,
  - k) CAD- und Planungshandbuch passives Datennetz; Netzwerk Muster Schrankaufbau,
  - l) Bauprojektorganisationshandbuch der MüK.
- 1.2 Die MüK hat sämtliche Vergabeunterlagen darauf ausgerichtet, dass die VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen wird. Die Vergabeunterlagen sind im Zweifel so auszulegen, dass eine inhaltliche Abweichung von der VOB/B nicht vereinbart ist. Soweit in diesen Besonderen Vertragsbedingungen oder den übrigen Vertragsbestandteilen nach **Ziffer 1.1** nach Auslegung inhaltliche Abweichungen von der VOB/B enthalten sind, gelten diese Abweichungen nicht.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Auftrags-, Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen) des AN oder sonstige Korrespondenz werden nicht Vertragsbestandteil, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart.
- 1.4 Der AN hat Herstellervorgaben, -richtlinien oder -empfehlungen zur Verwendung der von ihm eingesetzten Stoffe und Bauteile zu beachten.

## 2 Vertragsfristen, -termine; Arbeitszeiten

- 2.1 Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:
- 2.1.1 Beginn der Leistungen:
- innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung, § 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B.
  - Abruf vorauss. Oktober 2026
- 2.1.2 Fertigstellungsfrist für die Leistungen:
- Wochen ab Ende der Beginnfrist, **Ziffer 2.1.1**
  - 25 Monate Ausführungszeit
- 2.1.3 Verbindliche Zwischenfristen für die Fertigstellung folgender Teilleistungen
- : Wochen ab Ende der Beginnfrist, **Ziffer 2.1.1**
  - : Wochen ab Ende der Beginnfrist, **Ziffer 2.1.1**

Die MüK weist darauf hin, dass ihr bei nicht fristgerechter Fertigstellung erhebliche Schäden entstehen können, z. B. wegen verzögerter Inbetriebnahme, Auswirkungen auf andere Betriebs-  
teile etc., und zwar auch in einer Höhe, die den Auftragswert und eine vereinbarte Vertragsstrafe  
weit übersteigt.

## 2.2 Arbeitszeiten

Die Arbeiten dürfen grundsätzlich nur – soweit in den übrigen unter **Ziffer 1.1** genannten Vertrags-  
bestandteilen nicht anders geregelt – in folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Montags bis Freitag, jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Von  
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind keine lärmintensiven Arbei-  
ten durchzuführen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung zuläs-  
sig. Lärm-, schmutz- und geruchsintensive Arbeiten sind im Übrigen vorab anzumelden.

## 3 Vertragsstrafe

- 3.1 Gerät der AN mit der vereinbarten Fertigstellungsfrist in Verzug, verwirkt er je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der Netto-Abrechnungssumme (das ist die Höhe der be-  
rechtigten Netto-Vergütung zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsreife einschl. der Vergütung für  
geänderte und zusätzliche Leistungen).
- 3.2 Gerät der AN mit einer zu einer verbindlichen Zwischenfrist gemäß **Ziffer 2.1.3** fertig zu stellenden  
Teilleistung in Verzug, verwirkt er je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 %  
des Teils der Netto-Abrechnungssumme, der auf die bis zu diesem Zwischentermin und früheren  
Zwischenterminen fertig zu stellenden Teilleistungen entfällt. Eine für einen Zwischentermin ver-  
wirkte Vertragsstrafe wird auf die jeweils nächste, für einen späteren Zwischentermin verwirkte,  
Vertragsstrafe angerechnet.
- 3.3 Nach **Ziffer 3.2** für Zwischenfristen (bei zwei oder mehreren: nach Anrechnung nach **Ziffer 3.2 Satz  
2**) vom AN zu zahlende Vertragsstrafen werden auf eine nach **Ziffer 3.1** verwirkte Vertragsstrafe  
angerechnet.
- 3.4 Die insgesamt maximal vom AN nach dieser **Ziffer 3** zu zahlende Vertragsstrafe ist auf 5 % der  
Netto-Abrechnungssumme begrenzt.
- 3.5 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe durch die MüK  
bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche  
angerechnet.

## 4 Baustelleneinrichtung

- 4.1 Die MüK überlässt dem AN Lager- und Arbeitsplätze im in den übrigen Vergabeunterlagen defi-  
nierten Umfang.
- 4.2 Übernachtungsunterkünfte sind auf dem Baugelände nicht erlaubt.
- 4.3 Das Aufstellen eigener Firmentafeln und sonstige ähnliche Werbung durch den AN ist unzulässig.
- 4.4 Der AN, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haben sich auf Aufforderung der MüK in das Ob-  
jekt einweisen zu lassen und ihm die erfolgte Einweisung schriftlich zu bestätigen. Der AN hat seine  
Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

## 5 Umlagen/Kostenbeteiligung

- 5.1  Sofern nicht vom Leistungsumfang des AN gemäß Leistungsverzeichnis umfasst, werden dem  
AN bauseits Baustrom und Bauwasser zur Verfügung gestellt. Für die Kosten des Verbrauchs  
hat der AN 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von  
den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.

Verlangt der AN Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten vor dem  
Beginn der Entnahme Verbrauchsmengenzähler (ggf. als Zwischenzähler) anzubringen.

- 5.2  Die MüK hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, die die Leistung des AN umfasst. Für die Kosten der Versicherung hat der AN 0,18 % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.
- 5.3  Die MüK hat eine Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von \_\_\_\_\_ abgeschlossen, die die Leistung des AN umfasst. Für die Kosten der Versicherung hat der AN \_\_\_\_\_ % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Der Betrag wird anteilig von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung abgezogen.

## 6 Vom AN zu erstellende Werkstatt- und Montagepläne, Revisions- und Bestandspläne und sonstige Bestandsdokumentation

- 6.1 Auf Basis der ihm übergebenen digitalen Ausführungspläne hat der AN Werkstatt- und Montagepläne für seine Leistungen zu erstellen.
- 6.2 Bis vier Wochen vor abnahmereifer Fertigstellung seiner Leistungen hat der AN auf Basis der wie vorstehend beschrieben erstellten Werkstatt- und Montagepläne die finalen Revisions- und Bestandspläne zu erstellen, in denen der Letztstand seiner Leistungen dargestellt ist („wie gebaut“).
- 6.3 Bezüglich der nach **Ziffern 6.1 und 6.2** zu erstellenden Pläne hat der AN das Dateiformat, die Layerstruktur und die übrigen Einstellungen und Eigenschaften der übergebenen digitalen Pläne strikt beizubehalten, durch seine Leistungen lediglich zu ergänzen und fortzuschreiben und der MüK in diesem Format zu übergeben. Die Pläne sind – unabhängig von in den Vergabeunterlagen geregelten sonstigen Übergabepflichten, z. B. in Papierform – auf eine von der MüK zur Verfügung gestellte Plattform zu laden, für die der AN entsprechende Zugriffsrechte erhält.
- 6.4 Zusammen mit den Revisions- und Bestandsplänen hat der AN eine auch im Übrigen vollständige Dokumentation seiner Leistungen einschließlich Bedienungsanleitungen, Herstellererklärungen, Ersatzteillisten und Wartungsanleitungen zwei Wochen vor abnahmereifer Fertigstellung zur Einsichtnahme an die MüK zu übergeben („sonstige Bestandsdokumentation“).
- 6.5 Ziel der Fortschreibung der Ausführungsplanung bis zur Revisions- und Bestandsplanung nach **Ziffern 6.1 - 6.3** ist es, dass die dem AN übergebenen Ausführungspläne um die – in identischer Weise wie der bisherige Inhalt dargestellten – Leistungen des AN ergänzt und aktualisiert sind und dann in gleicher Weise wie die übergebenen Pläne für den Betrieb und das Facility-Management der MüK zum Einsatz kommen können.
- 6.6 Die MüK weist darauf hin, dass ihr bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Vorlage der Revisions- und Bestandspläne nach **Ziffer 6.2** sowie der sonstigen Bestandsdokumentation nach **Ziffer 6.3** im Falle einer daraus resultierenden, nicht erfolgenden Betriebsaufnahme erhebliche Schäden entstehen können.
- 6.7 Sollte der AN nach dem Vertrag auch Ausführungspläne (nicht Werkstatt- und Montagepläne) zu erstellen haben, müssen diese von der MüK oder ihren hierfür Beauftragten zur Ausführung freigegeben sein. Die MüK trifft keine Prüfungspflicht. Diese Freigabe entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Unterlagen.

## 7 Vertretung; Bauleitung; Pflicht zur Teilnahme an Baubesprechungen

- 7.1 Die MüK benennt unverzüglich nach Zuschlag einen zur Abgabe und Empfang aller die Vertragsdurchführung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter. Neben den genannten Vertretern sind weitere von der MüK zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater, insbesondere Architekten, Bauleiter und Sonderfachleute, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der MüK nicht berechtigt. Dies gilt auch für einseitige Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie z. B. Bedenkenanmeldungen, Behinderungsanzeigen, Aufforderungen zur Mitwirkung etc. Derartige Erklärungen sind vielmehr unmittelbar an die zur Vertretung der MüK berechtigten Personen zu richten.
- 7.2 Der AN benennt unverzüglich nach Zuschlag einen zu Abgabe und Empfang aller die Vertragsdurchführung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter.

- 7.3 Einen Wechsel in der Person des bevollmächtigten Vertreters sowie dessen Stellvertreters teilt der AN der MüK jeweils unverzüglich mit.
- 7.4 Der AN hat die nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter sowie deren Vertreter gegenüber der MüK und den zuständigen Behörden schriftlich zu benennen.
- 7.5 Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter bzw. deren Vertreter haben während der normalen Arbeitszeit auf Verlangen der MüK auf der Baustelle anwesend und außerhalb der normalen Arbeitszeit telefonisch erreichbar zu sein.
- 7.6 Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter des AN muss mindestens über eine Fachausbildung verfügen, die mit Dipl.-Ing. (FH) oder Dipl.-Ing. oder Meister oder einem entsprechenden Abschluss aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union abgeschlossen wurde. Anderweitige Befähigungsnachweise – z. B. der Eintrag in die Architektenliste – können an die Stelle dessen nur treten, wenn die MüK im Einzelfall zustimmt. Der Bauleiter/Fachbauleiter muss über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung als Bauleiter an durchgeführten Baumaßnahmen vergleichbarer Größenordnung und vergleichbaren Schwierigkeitsgrades verfügen. Die MüK kann verlangen, dass die entsprechende Qualifikation und Berufserfahrung, insbesondere gegenüber der Bauaufsichtsbehörde, nachgewiesen wird.
- Bei berechtigten Zweifeln an der fachlichen oder persönlichen Eignung von Bauleiter oder Fachbauleiter kann die MüK dessen sofortige Abberufung und die Bestellung eines neuen Bauleiters oder Fachbauleiters mit der geforderten Qualifikation und Berufserfahrung verlangen.
- 7.7 Die MüK kann ferner verlangen, dass sonstige mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen betraute Arbeitskräfte des AN, an deren fachlicher oder persönlicher Eignung berechnete, wesentliche Zweifel bestehen, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- 7.8 Der AN hat Schriftverkehr mit der MüK ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.
- 7.9 Der AN hat ferner dafür zu sorgen, dass während der normalen Arbeitszeiten auf der Baustelle ständig ein Ansprechpartner anwesend ist, mit dem fachliche Abstimmungen in deutscher Sprache getroffen werden können. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die MüK nach einmaliger Abmahnung ohne weitere Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des AN einen Dolmetscher zu beauftragen oder die Arbeiten zu Lasten des AN vorläufig einstellen zu lassen. Sonstige Rechte bleiben unberührt.

## 8 Ausführung; Auskunftspflicht

- 8.1 Dem AN obliegt die Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 S. 2 VOB/B nach diesem Vertrag.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen (insbesondere Lärm, Staub, Schmutz) der Anwohner und Nutzer der anliegenden Straßen und Grundstücke soweit wie technisch möglich auf ein Minimum zu reduzieren. Er hat in jedem Fall die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Lärmschutz bei Bauarbeiten, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – und die AVV Baulärm, zu beachten.
- 8.3 In Zusammenhang mit der Leistung des AN entstehende Schäden an Rechtsgütern der MüK oder Dritter hat der AN der MüK unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4 Der AN ist verpflichtet, der MüK auf deren Anforderung die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern und Urlaubskassen nachzuweisen.
- 8.5 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.
- 8.6 Der AN verpflichtet sich, projektbezogene Äußerungen in der Öffentlichkeit oder Werbung mit dem Projekt nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der MüK vorzunehmen.
- 8.7 Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MüK zulässig.

## 9 Bautagesberichte

- 9.1 Der AN hat Bautagesberichte zu führen und davon der Objektüberwachung der MüK arbeitstäglich – soweit nicht anders vereinbart – die Erstschrift zu übergeben. Die in den Bautagesberichten enthaltenen Angaben sind rein informativ, ersetzen nicht gesondert anzuzeigende Sachverhalte, wie Behinderungen oder Bedenken, und sind für die MüK nicht verbindlich. Mit der Übergabe ist keine inhaltliche Anerkennung durch die MüK verbunden.
- 9.2 Die Form der Bautagesberichte ist mit der Projektleitung der MüK abzustimmen. Sie müssen enthalten:
- Wetter, Temperaturen,
  - Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte des AN,
  - Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte des AN,
  - Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten des AN,
  - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit des AN,
  - Art, Umfang und Ort der täglich geleisteten Arbeiten des AN mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten u. dgl.),
  - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung des AN,
  - Unfälle des AN und
  - sonstige wichtige Vorkommnisse aus dem Bereich des AN.

## 10 Rechnungen, Rechnungsprüfungsunterlagen, Fälligkeit

Alle Rechnungen sind auszustellen an:

München Klinik Bau Projektgesellschaft  
für die München Klinik gGmbH  
Kölner Platz 1  
80804 München

- 10.1 Alle Rechnungen sind bei folgenden Stellen und in folgender Form einzureichen: Original (ohne Anlagen): Per Post an die München Klinik Bau Projektgesellschaft mbH 1. Kopie (mit Original-Anlagen): Per Post an GP ARGE Prof. Vogt /HDR Digital: Upload im PMG-Raum (digitaler Projekt-raum des Bauherrn) mit Infomail an festgelegten eMail-Verteiler
- 10.2 Jede Rechnung ist, unter Bezugnahme auf den jeweiligen Zuschlag/Auftrag (Auftragsnummer), als Abschlags-, Schluss- oder ggf. Teilschlussrechnung zu bezeichnen. Die Rechnungen sind gesondert nach Projekten, Teilprojekten und Förderabschnitten bzw. -bescheiden auszustellen. Zusammengehörige Abschlagszahlungen sind jeweils durchlaufend zu nummerieren.

## 11 Preisgleitklausel

- 11.1  Es wird die Geltung der Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – 225 vereinbart. Mehr- oder Minderaufwendungen des AN durch Stoffpreisänderungen werden danach berücksichtigt.
- 11.2 Ist die Geltung der Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – 225 nach Ziffer 11.1 vereinbart, ist der AN verpflichtet, die Abrechnungsgrundlagen für die jeweiligen Teilleistungen zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nachzuweisen, also z. B. welche Stoffe bezogen auf welche OZ in welcher Menge zu welchen Zeitpunkten auf die Baustelle angeliefert wurden. Die Nachweise sind unaufgefordert und prüfbar mit allen Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) einzureichen.

## 12 Sicherheitsleistung

- 12.1 Als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche der MüK hat der AN eine Sicherheit (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme (das ist die berechnete Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung) zu stellen, sofern die Auf-

tragssumme mindestens netto € 250.000,00 beträgt. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche der MüK wegen Mängeln oder Restleistungen nur, wenn diese vor der Abnahme geltend gemacht oder bei der Abnahme vorbehalten wurden.

- 12.2 Als Sicherheit für alle Ansprüche der MüK gegen den AN wegen nach Abnahme festgestellter Mängel hat der AN nach Abnahme eine Sicherheit (Mängelansprüchesicherheit) in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme (das ist die berechnete Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsreife einschl. der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen) zu stellen.
- 12.3 Für die Rückgabe der Sicherheiten gilt § 17 Abs. 8 VOB/B.
- 12.4 Bei Sicherheit durch Bürgschaft gilt: Eine Bürgschaft für die Vertragserfüllungssicherheit muss dem beiliegenden Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“, und eine Mängelansprüchesicherheit muss dem beiliegenden Muster „Bürgschaft für Mängelansprüche“ entsprechen. Jede Bürgschaft muss unwiderruflich, selbstschuldnerisch und unbefristet von einem in § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen ausgestellt sein. In jeder Bürgschaft ist zu erklären, dass die Bürgschaft und sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bürgschaft ausschließlich deutschem Recht unterliegen, und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Bürgschaft München ist.

### 13 Versicherung

- 13.1 Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller sich aus der im Zusammenhang mit den Leistungen des Vertrags ergebenden, in Deutschland tarifmäßig versicherbarer Risiken, insbesondere gegen alle Haftpflicht- und Unfallschäden, sowie inklusive der Umwelthaftpflicht, abzuschließen und die Kosten dieser Versicherung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch, wenn die MüK eine Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung nach [Ziffer 5.3](#) abgeschlossen hat, da diese das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des AN mit den Deckungssummen nach [Ziffer 13.2](#) voraussetzt.
- 13.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen für den Einzelfall jeweils mindestens betragen:

Für Personenschäden je Schadensereignis:	3.000.000,00 €
Für sonstige Schäden je Schadensereignis:	3.000.000,00 €

Weiter muss die Versicherung eine Maximierung der Ersatzleistung von mindestens dem Zweifachen der Deckungssummen pro Kalenderjahr beinhalten.

- 13.3 Der AN ist verpflichtet, die Versicherungen während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Der Abschluss dieser Versicherungen und die vertragsgemäßen Prämienzahlungen sind der MüK durch Übersendung des Versicherungsvertrages bzw. der Police und der Zahlungsbelege unaufgefordert, spätestens 3 Arbeitstage nach Beauftragung nachzuweisen. Erfolgt entsprechende Nachweise trotz Mahnung nicht, ist die MüK berechtigt, den entsprechenden Versicherungsvertrag im Namen und auf Kosten des AN abzuschließen und die ihr dadurch entstehenden Kosten von Abschlagszahlungen bzw. der Schlusszahlung abzuziehen.

### 14 Freistellung nach § 48 b EStG

- 14.1 Soweit nicht schon mit Angebotsabgabe geschehen, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss der MüK eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung der MüK unverzüglich anzuzeigen.
- 14.2 Liegt der MüK keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, der MüK unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen.
- 14.3 Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist die MüK zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

**15 Sicherung von Mindestlohnpflichten**

- 15.1 Mindestlohnpflichten bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Danach ist der AN verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlöhne zu gewähren.
- 15.2 Daneben haftet der AN gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn vergütet wird.
- 15.3 Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des AN eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der AN als sofort fällige Pflicht gegenüber der MÜK an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der AN hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.
- 15.4 Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der AN der MÜK nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist die MÜK berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme zurückzubehalten.

**16 Wirksamkeitsvereinbarung; Rechtswahl; Schriftform; Gerichtsstand**

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BVB unwirksam sein, bleiben die Übrigen verbindlich.
- 16.2 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, für ein eventuell gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für das Stadtgebiet München zuständige Gericht.

Der Auftraggeber, **München Klinik gGmbH**  
**Thalkirchner Straße 48**  
**80337 München**

(nachfolgend München Klinik bzw. MüK genannt),

und der Auftragnehmer:
(nachfolgend AN genannt),

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Maßnahmennummer	Vergabenummer	Auftragsdatum
Baumaßnahme <b>bitte auswählen</b> <b>bitte auswählen</b>		
Leistung		

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der AN eine Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche der MüK in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme (das ist die berechnete Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung) zu stellen (Vertragserfüllungssicherheit), sofern die Auftragssumme mindestens netto € 250.000,00 beträgt. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche der MüK wegen Mängeln oder Restleistungen nur, wenn diese vor der Abnahme geltend gemacht oder bei der Abnahme vorbehalten wurden.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir,

Name und Anschrift des Bürgen	
-------------------------------	--

hiermit für den AN die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€, in Worten:      Euro
----------------------------

an die MüK zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Die Bürgschaft und sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Bürgen

